

P a c h t v e r t r a g

zwischen
dem Kleintierzuchtverein „Alt Eckenheim ev 1914“ e.V.
nachfolgend KTZV Alt Eckenheim genannt, vertreten durch den 1.
Vorsitzenden

und dem

Mitglied

nachfolgend Pächter genannt.

§ 1

Der KTZV Alt-Eckenheim verpachtet den vereinseigenen Stall Nr... mit Voliere in der Gemeinschaftszuchtanlage in Frankfurt-Eckenheim, Niederbornstr. o. Nr. mit dem dazugehörigen Auslauf in der Gesamtgröße von qm.

§ 2

Die Verpachtung beginnt rückwirkend zum 01.01.2021 und läuft auf ein Jahr mit jährlicher automatischer Verlängerung.

§ 3

Der Pächter hat das Recht, jeweils zum Jahresende zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 01. Oktober des laufenden Jahres erfolgen. Nur im Todesfall des Pächters kann von einer früheren Kündigung Gebrauch gemacht werden.

§ 4

Der Vorstand des KTZV Alt-Eckenheim hat das Recht, einer Pflichtverletzung nach § 6 unter Angabe der Gründe den Pächter bei einer Kündigungsfrist wie zu § 3 zu kündigen.

Über einen Einspruch des Pächters, der innerhalb eines Monats nach Zustellung einzulegen ist, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Zum 1. des dritten Monats nach endgültigem Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Anlage spätestens zu räumen.

§ 5

Der Pachtpreis pro Jahr beträgt für Ställe mit Voliere 0,50 Euro pro qm.

Der Pächter ist verpflichtet eine Biotonne zu nutzen. Die Voliere ist mit ihrem Tierbestand bei der Allianz versichert

Die Kosten für Pacht, Biotonne und Versicherung werden im Voraus fällig.

Der Stromverbrauch wird nach Verbrauch Ende des Jahres ermittelt und mit der Gesamtjahresrechnung abgerechnet. Der fällige Rechnungsbetrag ist

innerhalb von 4 Wochen auf das auf der Rechnung angeführte Konto des Vereins zu überweisen.

§ 6

Der Pächter verpflichtet sich,

1. die Parzellen sind stets sauber und in einem einwandfreien Zustand zu halten.
2. Bei Bedarf eine Desinfektion zur Stallhygiene und Tiergesundheit vorzunehmen. Jede Seuche oder Krankheit mit Todesfällen sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
3. Eine umweltfreundliche Ungezieferbekämpfung ist von jedem/jeder Zuchtparzellenpächter/in regelmäßig durchzuführen.
4. Bei Bedarf eine vom Vorstand des KTZV Alt-Eckenheim vorzunehmende Stallbesichtigung zuzulassen. Der Besichtigungszeitpunkt ist 14 Tage vorher bekannt zu geben.
5. die Ställe nicht über zu besetzen und die Tiere artgerecht zu halten.
6. In der Anlage nur Rassegeflügel, bzw. Ziergeflügel nach den Bestimmungen des Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) zu züchten. Nicht-Rassetiere müssen in jedem Fall vom Vorstand genehmigt werden, werden aber lediglich in geringem Umfang geduldet.
7. den Pachtzins pünktlich zu entrichten.
8. sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen

§ 7

Jede äußerliche bauliche Veränderung, auch Außenvolieren und Außenstallungen sind schriftlich zu beantragen. Grobe Verstöße führen zur sofortigen Beendigung des Pachtvertrages.

Auftretende Schäden wie undichte Dächer usw sind zur Vermeidung von Folgeschäden am Vereinseigentum umgehend dem Vorstand anzuzeigen.

§ 8

Komposthaufen sind in der Zuchtparzelle verboten.

Alle Wege um die eigene Zuchtparzelle sind sauber zu halten.

Auf dem Gelände dürfen keine Gegenstände gelagert werden, die:

- das Gesamtbild negativ beeinflussen
- eine Gefahr für Tier und Umwelt darstellen
- die Nachbargrundstücke beeinträchtigen

§ 9

1. Wasser

Die Wasserkosten für Trinkwasser werden durch den Verein übernommen. Für die Bewässerung der Außenanlagen und Grabstücke besteht die Möglichkeit Brunnenwasser zu nutzen.

2. Strom

Jede Stallparzelle hat einen eigenen Zwischenzähler.

Die Kosten für den tatsächlichen Stromverbrauch werden zum Jahresende durch den Kassierer entsprechend den endgültigen Tarifen der Stadtwerke ermittelt und in Rechnung gestellt.

Den Allgemeinstrom für Wegebeleuchtung übernimmt der Verein.

§ 10

Ausschlussgründe aus der Zuchtparzelle sind:

- Nichtzahlung sämtlicher Verpflichtungen
- mangelhafte Versorgung/ Pflege der gehaltenen Tiere
- Verstöße gegen die Vereinssatzung und den Pachtvertrag
- vereinsschädigendes Verhalten

§ 11

Vertragsänderungen grundsätzlicher Art bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung. Von dieser ist auch die Höhe des Pachtzinses in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage anzupassen.

Die Satzung wurde ausgehändigt.

60435 Frankfurt, den _____

(1. Vorsitzender)

(Pächter)